

SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

für den Bereich des Bahnhofes einschließlich einer neuen Straßenquerung
als Verzicht für "Am Zuschlag", südlich Bischofsteicher Weg, nördlich Holländerkoppel
und östlich Mahlmannstraße

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

(1) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets) in den Mischgebieten mit einer festgesetzten Zweigeschossigkeit nicht zulässig.

1.2 KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)

- (1) Im Kerngebiet sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 5 BauNVO unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- (2) Im Kerngebiet sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 BauNVO nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig. (§ 1 Abs. 7 Ziffer 1 BauNVO).

1.3 GEWERBEGEBIET (§ 7 BauNVO)

- (1) Gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 2 BauNVO sind die in § 8 Abs. 3, Nr. 1 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) allgemein zulässig.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 1 BauNVO sind die in § 8 Abs. 3, Nr. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 200 m² zulässig, wenn sie:

- nicht mit Waren und Gütern den täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.4 STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN AM BISCHOFSTEICHER WEG (§§ 12 und 14 BauNVO)

Garagen, Carports, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie des Bischofsteicher Weges unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 Abs. 1 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen, gemessen auf der erschließungsseitigen Gebäudemitte, darf nicht mehr als 0,40 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.

Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudefront.

Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront.

2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Sofern sich durch die Hanglage der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche ein weiteres Vollgeschoss (im Untergeschoss) gemäß LBO ergibt, ist dies zulässig. Das natürliche Gefälle des Geländes darf dabei nicht verändert werden.

2.3 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

- (1) Die zulässige Grundflächenzahl im Mischgebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100 von Hundert und bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,80 überschritten werden.
- (2) Die zulässigen Grundflächen im Kerngebiet dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 250 von Hundert und bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,88 überschritten werden.

2.4 BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

3. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes.

Diese sind zu mindestens 75% mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1 Für Stellplatzflächen im Kerngebiet ist je 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Je Baum ist eine mindestens 6 m² große unversiegelte Pflanzfläche vorzusehen (mind. 2 m breit). Die Pflanzflächen sind gegen Befahren zu schützen.

4.2 Fensterlose Fassaden mit mehr als 25 m Länge sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen.

4.3 Auf den Verkehrsflächen besonderer zweckbestimmung P+R-Anlage südöstlich der Bahn sind mindestens 45 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5. BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Innerhalb der Lärmpegelbereiche III, IV und V (siehe Planzeichnung) ist die DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (vom November 1989) in Wohn- und Arbeitsräumen zu berücksichtigen.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgenden Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) R' _{w, res}	
		Wohnräume dB(A)	Bürräume 2) dB(A)
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind an den Gebäudefassaden, für die Lärmpegelbereich III und höher gilt, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

5.2 Schutz von Außenwohnbereichen

Innerhalb der folgenden aufgeführten Gebiete bzw. Abstände zu den Lärmemitteln sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) nur im Schutz von Baukörpern bzw. auf den lärmabgewandten Seiten zulässig. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Gebiete bzw. Abstände ist generell zulässig.

- innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (Gesamtgebiet) zwischen Bischofsteicher Weg und der DB-Strecke Hamburg - Lübeck,

- Innerhalb des Mischgebietes nordöstlich der Bahnhofstraße in einem Abstand von 45 m zur Bahnhofstraße,

- innerhalb des Kerngebietes (Gesamtgebiet) zwischen Bahnhofstraße / DB-Strecke Hamburg Lübeck / Mahlmannstraße.

5.3 Gewerbelärm

In den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten sind gemäß § 1(4) BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen das Emissionskontingent L_{ck} nachts von 50 dB nicht überschreiten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, bezogen auf 1 m², es wird auf die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan verwiesen).

Sofern die Beurteilungspegelanteile für eine konkrete Planung innerhalb des Plangebietes an den maßgebenden Immissionsorten um 15 dB(A) und mehr unterhalb des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes liegen, tragen diese nicht mehr zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung am Immissionsort bei. In diesem Fall kann auf die Einhaltung der Emissionsbeschränkungen verzichtet werden.

5.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.


PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990


I. FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES RECHTSGRUNDLAGEN § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO
§ 4 BauNVO

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

 MISCHGEBIETE § 6 BauNVO

 KERNGEBIETE § 7 BauNVO

 GEWERBEGEBIETE § 8 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 16 - 21a BauNVO

(1,2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL

GR < 1500m² GRUNDFLÄCHE

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

FH < 12m über OKEGF FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODEN


GH < 61m über NN MAX. SENDEMASTHÖHE IN M ÜBER NORMALNULL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

o OFFENE BAUWEISE

a ABWEICHENDE BAUWEISE


g GESCHLOSSENE BAUWEISE

 BAUGRENZE


 BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG


 VERKEHRSGRÜN


P+R ÖFFENTLICHE "PARK AND RIDE" FLÄCHEN

 FUSSWEG/ RADWEG

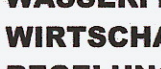
B BUSHALTESTELLE


FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

 ABWASSER

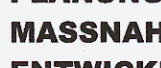
 SENDEMAST § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

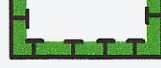
 GRÜNFLÄCHEN

 HAUSGARTEN


WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

 WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB


 ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

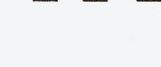
 ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

 ANPFLANZEN VON HECKEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB


SONSTIGE PLANZEICHEN

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO

 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES GEWÄSSERSPFLEGEVERBANDES HEILSAU § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB


 LÄRMPEGELBEREICH § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

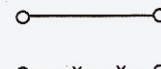
 MAX. LÄRMEMISSIONSKONTINGENT NACHTS 50


II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

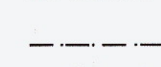
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

 KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

 VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN


 KÜNFTIG FORTFALLENDE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

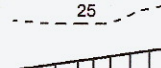
 FLURGRENZE

 GEMARKUNGSGRENZE

 IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE


 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN


 SICHTDREIECKE

 HÖHENLINIEN

 BÖSCHUNGEN

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 BAHNANLAGEN § 9 Abs. 6 BauGB

 UNTERIRDISCHE BAHNANLAGE

 KULTURDENKMAL § 1 Abs. 2 DSchG

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Reinfeld (Holstein) für den Bereich des Bahnhofes einschließlich einer neuen Straßenquerung als Verzicht für "Am Zuschlag", südlich Bischofsteicher Weg, nördlich Holländerkoppel und östlich Mahlmannstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 19.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.05.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn".
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.05.2010 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 03.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.08.2010 bis zum 24.09.2010 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 16 bis 18 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.08.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13.08.2010 sowie am 21.09.2011 und 21.12.2011 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher am 29.06.2011 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.2011 bis zum 31.10.2011 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 16 bis 18 Uhr) nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut eingeschränkt öffentlich ausgelegt. Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.10.2011 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht worden.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung nochmal geändert. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher am 14.12.2011 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
10. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.01.2012 bis zum 20.01.2012 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 16 bis 18 Uhr) nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut eingeschränkt öffentlich ausgelegt. Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.12.2012 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Reinfeld (Holstein), ..02. Mai 2012



[Signature]
(gez. Horn)
- Bürgermeister -

11. Der katastermäßige Bestand am 27.02.12 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, 26.4.12



[Signature]
(Kummer)
Öffentl. best. Verm.-Ing. -

12. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.06.2011, 14.12.2011 und am 22.02.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.2012 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Reinfeld (Holstein), ..02. Mai 2012



[Signature]
(gez. Horn)
- Bürgermeister -

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinfeld (Holstein),02. Mai 2012



[Signature]
(gez. Horn)
- Bürgermeister -

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.05.2012 durch Aushang im Schaukasten und durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 04.05.2012 in Kraft getreten.

04. Mai 2012

Reinfeld (Holstein),



[Signature]
(gez. Horn)
- Bürgermeister -